

**Rechtsanwälte
und Fachanwälte für Strafrecht**

Thomas Fischer

Martina Kohler

**Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel: 0711 / 236 42 48 Fax: 0711 / 236 91 99**

fischer-kohler@t-online.de

Es werden keine E-Mails von uns unbekanntem Adressen angenommen.

RA's Fischer & Kohler · Kirchstraße 6 · 70173 Stuttgart

Landgericht Stuttgart

Stuttgart, den 24.11.2006

18 KLS 4 Js 63331/05

In der Strafsache gegen Herrn

Jürgen Kamm

wegen § 86 a StGB

begründe ich die Revision wie folgt:

Das Urteil wird in vollem Umfang angefochten.

Es wird beantragt,

**das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29.09.2006 aufzuheben und den
Angeklagten freizusprechen.**

Gerügt wird allgemein die Verletzung materiellen Rechts. Die folgenden Ausführungen dienen lediglich der näheren Erläuterung dieser allgemein erhobenen Rüge.

I. Objektiver Tatbestand

Die im angefochtenen Urteil bildlich dargestellten Produkte sind nach Ansicht der Verteidigung nicht einem Hakenkreuz „zum Verwechseln ähnlich“ (so das angefochtene Urteil beispielsweise auf Seite 32), sondern stellen eindeutig Hakenkreuze dar. Allerdings werden diese Abbildungen der Hakenkreuze in jedem Einzelfall so verwendet, dass jedem Betrachter sofort klar ist, dass mit der entsprechenden Abbildung eine Ablehnung des Hakenkreuzes gemeint ist. Dies ist so eindeutig, dass es sogar jedem oberflächlichen Betrachter geradezu ins Auge springt. In jeder einzelnen Abbildung ist klar, dass die Abbildung des Hakenkreuzes ausschließlich dazu dient, dessen Ablehnung, Zerstörung, Zerschmetterung oder Beseitigung darzustellen und zu fordern.

Die Rechtsprechung des Dritten Strafsenats des Bundesgerichtshofs wird im angefochtenen Urteil auf Seite 34 im Kern durchaus richtig dargestellt. Danach liegt der Tatbestand des § 86 a StGB dann nicht vor, wenn nach der gesamten Darstellung eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und die Darstellung auch sonst dem Schutzzweck des § 86 a StGB nicht zuwider läuft. Dass dies bei den im angefochtenen Urteil dargestellten Abbildungen jeweils der Fall ist, soll an den einzelnen Fallgruppen in Kürze aufgezeigt werden:

1. Symbol Halteverbot

Es handelt sich dabei um ein Hakenkreuz, welches entsprechend einem Halteverbot rot umrandet und mit einem roten Querbalken durchgestrichen ist.

Solche Symbole begegnen uns inzwischen in vielfacher Weise im täglichen Leben. Diese Symbolik wird inzwischen so häufig verwendet, um irgendein Verbot oder irgendeine unerwünschte Verhaltensweise aufzuzeigen, dass die entsprechenden Verwendungen im Rahmen dieser Revisionsbegründung gar nicht erschöpfend aufgezählt werden können.

Ein jeder kennt das Rauchverbot, welches in entsprechender Weise (wie auch das Hakenkreuz hier) durch eine schwarze rauchende Zigarette auf weißem Grund dargestellt wird, durchgestrichen durch einen roten Querbalken. Genauso wird das Verbot zum Ausdruck gebracht, mit Mobiltelefonen zu telefonieren oder solche (z.B. in Justizvollzugsanstalten) einzubringen. Diese Aufzählung ließe sich nun beliebig fortsetzen.

Es kann schlechterdings keinen Menschen geben, welcher ernsthaft und glaubhaft behaupten kann, er würde solche Symbole als Aufforderung zum Rauchen, als Werbung hierfür oder als Werbung für Mobiltelefone auffassen. Der Aussagegehalt solcher Darstellungen ist so eindeutig und im übrigen auch so international, dass nach Art der Darstellung eine Wirkung auf Dritte im Sinne einer Werbung für Zigaretten oder Mobiltelefone von vornherein ausgeschlossen ist.

Diese Darstellung hat international gesehen sogar gegenüber einer rein verbalen Darstellung gewisse Vorteile.

Im Lauf dieses Verfahrens wurde zuweilen der berühmte japanische (oder auch chinesische oder sonst ostasiatische) Tourist bemüht, welcher nach Deutschland kommt, hier solche durchgestrichenen Hakenkreuzsymbole sieht, und dann in seinem Heimatland berichtet, in Deutschland wären viele Hakenkreuzsymbole zu sehen. Auch dieser Tourist wird sofort und ohne Zweifel verstehen, was mit dieser Symbolik zum Ausdruck gebracht wird, nämlich Ablehnung. Würden sich dagegen irgendwelche Aufnäher oder Aufkleber auf die verbale Botschaft „Nazis raus“ oder z.B. „keine Nazis“ beschränken, so wäre ein Missverständnis für ausländische Touristen eher möglich. Es könnte nämlich durchaus sein, dass das Wort „Nazi“ sofort verstanden würde, dass aber mangels Sprachkenntnis den Personen nicht sofort klar wäre, was „raus“ oder „keine“ bedeuten solle. Möglicherweise müssten diese Personen hierzu erst in einem Wörterbuch nachschlagen. Die Darstellung des Symbols „Halteverbot“ ist dagegen international und wird von jedem sofort verstanden.

Bezeichnenderweise hat die FIFA zur Fußballweltmeisterschaft in diesem Jahr einen so genannten „Fan Guide“ herausgegeben und massenhaft verteilt, in welchem genau mit diesem Symbol (Hakenkreuz – Halteverbot) zum Ausdruck gebracht wird, dass Nazi-Symbole, Rassismus und anderes in den Stadien nichts zu suchen hätten. Eine Kopie der entsprechenden Seite dieses Fan Guides füge ich als **Anlage 1** bei. Da es sich um eine schwarz-weiß Kopie handelt, teile ich noch mit, dass entsprechend einem Halteverbot die Umrandung und der Querstrich in roter Farbe gehalten sind. Nebenbei bemerkt hat es die Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht für notwendig oder richtig angesehen, gegen diese massenhafte Verbreitung dieses Symbols durch die FIFA einzuschreiten oder ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen und Verteiler einzuleiten.

2. Symbol Faust, Schuh, Baseballschläger

Eine ganze Reihe von Darstellungen hat zum Inhalt, dass ein Hakenkreuz gerade von einer Faust, einem Baseballschläger oder einem anderen Gegenstand zerschmettert wird. Die jeweiligen Abbildungen, die im angefochtenen Urteil enthalten sind, sind eindeutig. Dies gilt allerdings nicht für die Beschreibung, welche das angefochtene Urteil verbal für diese Darstellungen wählt. Dort ist nämlich z.B. die Rede von einem „von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz“. Diese Beschreibung wird dem Sinngehalt der Darstellung nicht gerecht. Für keinen Betrachter kann zweifelhaft sein, was diese Faust gerade mit dem Hakenkreuz macht, zumal dieses Hakenkreuz gerade am Zerschmettern ist. Davon zu sprechen, dass die Faust das Hakenkreuz lediglich „teilweise verdeckt“ geht völlig an der eindeutigen Darstellung vorbei.

Gleiches gilt, soweit das Hakenkreuz von anderen Gegenständen zerstört wird, beispielsweise Ziff. 48, 58 oder 63 des angefochtenen Urteils. Die Tatsache, dass viele dieser Darstellungen noch mit den Worten „gegen Nazis“ versehen sind, spielt nach Auffassung der Verteidigung keine entscheidende Rolle, weil die Darstellung auch ohne diese Worte schon eindeutig ist. Auch bei dieser Darstellung ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs klar, dass eine Wirkung auf Dritte im Sinne einer Werbung oder Befürwortung des Hakenkreuzes ausgeschlossen ist.

Auch für diese Darstellung gilt sogar, dass etwaige Anhänger des Nationalsozialismus von dieser negativen Darstellung ihres wichtigen Kennzeichens sich abgestoßen fühlen und solche Abbildungen geradezu als Verhöhnung oder Entweihung ihres womöglich als geradezu heilig empfundenen Kennzeichens ansehen werden.

Übrigens verwendet eine Spezialeinheit der Polizei Brandenburgs, welche mit der Bekämpfung von Rechtsradikalismus befasst ist, den in **Anlage 2** abgebildeten Aufnäher als Abzeichen (Ausdruck aus der Internetseite www.spiegel.de). Auf dieser Abbildung zerstört ein heranfliegender Adler gerade ein Hakenkreuz. Er verdeckt es nicht etwa teilweise, sondern er zerstört es.

3. Symbol Hakenkreuz in den Müll

Auch diese Symbole, deren Darstellung sich unter den Ziffern 41-46 des angefochtenen Urteils finden, sind eindeutig. Das Hakenkreuz wird hier in den Müll befördert, wo es nach dieser Darstellung auch hingehört.

Wenn das angefochtene Urteil meint, der ausgestreckte Arm des „Umweltmännchens“ könnte auch als „deutscher Gruß“ gegenüber dem Hakenkreuz aufgefasst werden (Seite 38 des Urteils), so ist dies genauso abwegig, wie zuvor von einem „teilweise verdeckten“ Hakenkreuz zu sprechen, wenn dieses eindeutig von einer Faust zerschmettert wird.

Ernster zu nehmen ist der Einwand, dass von rechtsextremen Personen wohl inzwischen diese Darstellung in abgewandelter Form verwendet wurde. In dieser Darstellung holt eine stilisierte Person offensichtlich gerade ein Hakenkreuz aus einem Papierkorb. Es fehlt ebenfalls ein Text, welcher in der Originaldarstellung noch zusätzlich deutlich macht, dass das Hakenkreuz in den Müll geworfen wird. Statt dessen ist die Abbildung mit dem Text versehen „Ihr stimmt uns heiter, der nationale Widerstand marschiert geschlossen weiter!“. Diese Überlegung ist ernst zu nehmen, aber hieraus folgt gerade, dass die vom Angeklagten verwendete Darstellung der Abbildung gerade nicht als Befürwortung des Hakenkreuzes aufgefasst werden kann. Es bedarf eben der gründlichen Abänderungen, um der Darstellung den gegenteiligen Sinn zu geben (so bereits LG Stuttgart, Beschluss vom 22.03.2006, 5 Qs 17/06).

4. Ans Hakenkreuz gekettete Personen

Auch hier ist bereits durch die Abbildung sehr deutlich, was damit zum Ausdruck gebracht werden soll. Diese Abbildung wäre bereits für sich genommen sehr aussagekräftig. Hinzu kommt, dass die Abbildung noch mit den international verständlichen Worten „NEVER AGAIN“ versehen ist.

5. Zerbrechendes Hakenkreuz

Die Abbildungen der Ziff. 72 und 73 des angefochtenen Urteils sind ebenfalls eindeutig. Entgegen der verbalen Beschreibung im angefochtenen Urteil handelt es sich hierbei nicht um ein „schwarz-graues“ Hakenkreuz. Für jeden Betrachter ist erkennbar, dass dieses Hakenkreuz gerade zerbricht oder zerbröselt. Die abgebrochenen Teile sind deshalb offensichtlich grau dargestellt. Da ein kleines Bruchteil noch schwarz verbleibt, ergibt der zurückbleibende schwarze Rest des Hakenkreuzes die Ziffer 4 mit Punkt. Zusammen mit dem Text „kein Reich“ ist damit klar, dass „kein 4. Reich“ gemeint ist. Nichts anderes wird auch zum Ausdruck gebracht.

7. „Schleim-Keim“

Nicht ganz so eindeutig ist nach Auffassung der Verteidigung die Darstellung auf der Vorderseite des Covers Ziff. 79 der Anklageschrift. Aus diesem Grund hat der Angeklagte nach Beratung mit dem Unterzeichner bereits im vergangenen Jahr diese Darstellungen vollständig aus dem Sortiment entnommen.

II. Subjektiver Tatbestand

Zwar und ist es nicht das Anliegen meines Mandanten, einen unvermeidbaren Verbotsirrtum geltend zu machen und etwa dadurch eine Verurteilung zu vermeiden, als Verteidiger will ich es aber nicht versäumen auf Folgendes hinzuweisen:

Soweit in der Vergangenheit gerichtliche Entscheidungen über die Strafbarkeit solcher oder ähnlicher Symbole nach § 86 a StGB ergangen sind, waren diese in ihrer großen Mehrzahl Entscheidungen, welche eine Strafbarkeit verneinten. Soweit der Verteidigung bekannt, gibt es bisher hierzu keine einzige rechtskräftige Entscheidung eines Revisionsgerichts, wahrscheinlich noch nicht einmal eine rechtskräftige Entscheidung auf Landgerichtsebene.

Beispielsweise hat das Landgericht Tübingen durch Urteil vom 16.03.2006 wegen Verwendung eines Hakenkreuz-Halteverbot-Symbols den dortigen Angeklagten freigesprochen. Dieses Urteil entsprach dort bereits dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Es wurde dementsprechend auch rechtskräftig. Dieses schriftliche Urteil füge ich in Kopie in **Anlage 3** ebenfalls bei.

Die 5. Strafkammer des Landgericht Stuttgart hat in einem Beschluss vom 22.03.2006 die bildliche Darstellung von Hakenkreuzen, welche gerade durch Hammer oder Keil zerstört werden, sowie in einem Mülleimer entsorgt werden, ebenfalls als nicht strafbar bezeichnet. Dieser Beschluss wurde bereits oben von mir zitiert. Ich füge ihn als **Anlage 4** ebenfalls in Kopie bei.

In vorliegender Sache hat die Strafkammer selbst durch ihren Beschluss vom 24.04.2006 die Eröffnung des Hauptverfahrens lediglich bezüglich einiger weniger Gegenstände beschlossen. Die Mehrzahl der jetzt auch im Urteil enthaltenen Abbildungen wurde in diesem Beschluss aus subjektiven Gründen als nicht strafbar angesehen. Dies betraf sämtliche Abbildungen des Symbols Halteverbot, sämtliche des Symbols Papierkorb und auch alle, in welchen Hakenkreuzen auf irgendeine Weise zerstört werden. Bezeichnenderweise ist übrigens in diesem Beschluss auch nicht von einer Faust die Rede, welche ein Hakenkreuz „teilweise verdeckt“, sondern durchaus zutreffend werden diese Abbildungen hier als Hakenkreuze beschrieben, welche „mit der Faust zerschmettert“ werden. Eine Kopie dieses Beschlusses der erkennenden Strafkammer füge ich nicht bei, da sich dieser Beschluss in den Akten befindet.

Als **Anlage 5** füge ich allerdings wieder bei, eine Seite aus dem Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Stand: Juli 2004. Dort werden völlig zurecht ähnliche bildliche Darstellungen wie sie im angefochtenen Urteil vorhanden sind, als nicht gem. § 86 a StGB strafbar bezeichnet.

Wie nach Ansicht des angefochtenen Urteils angesichts dieser Entscheidungen und Äußerungen ein etwaiger Verbotsirrtum für den Angeklagten vermeidbar gewesen sein soll, wird im Urteil nicht weiter dargelegt. Es wird allerdings ausgeführt, dem Angeklagten sei „zumindest klar“ gewesen, „dass die Strafbarkeit seines Tuns rechtlich ungeklärt ist“. Die Kammer selbst hat diese Frage in ihrem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ja für geklärt gehalten. Hätte der Angeklagte klüger sein müssen, als die Kammer in ihrem Eröffnungsbeschluss? Sollte die Argumentation des Urteils so zu verstehen sein, dass der Angeklagte jedenfalls gehalten gewesen wäre, eine höchstrichterliche Klärung der Frage der Strafbarkeit dieser Symbolik abzuwarten, müsste dem entgegengehalten werden, dass eine solche Argumentation zu einer paradoxen Situation führt: Hätte der Angeklagte sich so verhalten, dass er die fraglichen Symbole nicht verwendet hätte, solange die Streitfrage nicht höchstrichterlich geklärt wäre, wäre es zu einer solchen Klärung nie gekommen. Bekanntlich gibt es außerhalb eines Strafverfahrens keine Möglichkeit, eine höchstrichterliche Entscheidung oder auch nur Meinungsbildung zu einer solchen Frage herbeizuführen. Nur dadurch dass der Angeklagte diese Symbole verwendet hat, hat er überhaupt die Möglichkeit dafür geschaffen, dass möglich wird, was nun ansteht, nämlich eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts in dieser Frage.

gez.: Fischer

Rechtsanwalt